

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur
Reform des Nachrichtendienstrechts

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 14. Juli 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Mit Schreiben vom 3. Juli 2026 hat das Bundesministerium des Innern den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts vorgelegt. Der Entwurf greift Vorgaben des Koalitionsvertrags unter dem Leitmotiv der Stärkung der operativen Fähigkeiten unserer Nachrichtendienste auf und enthält hierzu auch einzelne Regelungen zum Geldwäscherecht.

Generell ist von übergeordneter Wichtigkeit, dass sämtliche nationale Regelungsvorhaben bereits jetzt mit den Vorgaben des EU-Legislativpakets zur Geldwäscheverhinderung, das bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen ist, sowie den noch ausstehenden Level 2 und 3-Rechtstexten der AMLA harmonisiert sind. Inkonsistenzen führen zwangsläufig zu einem erheblichen und unnötigen Aufwand bei Verpflichteten und zuständigen Behörden.

Zu einzelnen Regelungen des Entwurfs nehmen wir nachfolgend gern die Gelegenheit wahr, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung rechtssicherer und effektiver Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Stellung zu nehmen.

Art. 17 Nr. 1: Ergänzung von § 8 Abs. 1 GwG – „Ausnahme von der Pflicht zur Aufzeichnung oder Aufbewahrung von Identifizierungsdaten des Vertragspartners“

Die Ergänzung von § 8 Abs. 1 GwG enthält eine Teilausnahme von der Pflicht zur Aufzeichnung oder Aufbewahrung der Informationen über den Vertragspartner bei überwiegenden entgegenstehenden öffentlichen Sicherheitsinteressen. Nach der Gesetzesbegründung findet eine Entlohnung menschlicher nachrichtendienstlicher Quellen häufig in Form von Kryptowerten statt. Um in solchen Fällen für den kooperierenden Finanzdienstleister Rechtssicherheit zu schaffen, soll dieser aufgrund der Gesetzesänderung einen anderen Namen als den des Vertragspartners speichern dürfen. Während die Gesetzesbegründung ausschließlich auf Transaktionen mit Kryptowährungen zur Entlohnung von menschlichen Quellen abstellt, enthält die geplante Einfügung von § 8 Abs. 1 Satz 3 keine Einschränkung auf Kryptowertetransfers. In der Praxis dürften vermutlich auch „normale“ Bankkonten hierfür genutzt werden. Auch diese fallen unmissverständlich unter die geplante Regelung. Daher bedarf es in jedem Fall noch Folgeänderungen hierzu in § 24c KWG sowie in §§ 93b und 154 AO. Auch dort ist zu verankern, dass unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 3 GwG die Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten zum Vertragspartner auch ohne eindeutige Identifizierung möglich ist. Geschieht dies nicht, liefe die neue Regelung wegen der genannten korrespondierenden Vorgaben leer.

Zur Vermeidung von potenziellen Missbrauchsversuchen sollte die geplante Vorschrift darüber hinaus um konkrete Regelungen ergänzt werden, anhand welcher Dokumente die jeweilige Dienststelle ihre Berechtigung zum Ersuchen der Identitätsverschleierung glaubhaft macht. Auch sonst bleibt völlig unklar, welche Stelle das Vorliegen eines „überwiegenden Sicherheitsinteresses“ im Einzelfall feststellt. Die Verantwortung für solch gewichtige Beurteilungen sollte bei der zuständigen Behörde liegen, nicht bei den GwG-Verpflichteten.

Unabhängig davon würde die geplante Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht gem. § 8 GwG allein jedoch nicht das anvisierte Ziel der Rechtssicherheit herstellen. Es bedarf vielmehr auch ergänzenden Regelungen bei den Identifizierungspflichten gem. § 10 ff. GwG. Ansonsten wäre der Kunde unter richtigem Namen zu identifizieren und diese Angaben entsprechend zu verifizieren.

Ergänzend ist zu überprüfen, ob die geplante Regelung mit den Vorgaben des EU-Legislativpakets zur Geldwäscheverhinderung, das bis zum 10. Juli 2027 umzusetzen ist, im Einklang steht. Insbesondere regelt Art. 77 der Verordnung (EU) 2024/1624 (EU-AML-VO) die Aufzeichnungspflichten künftig direkt und unmittelbar.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts

Art. 1 zu § 9 Abs. 3 Nr. 1 BVerfSchG und Art. 2 zu § 8 BNDG: Verbot gesetzlicher Verdachtsmeldungen

Auch wenn es sich bei den geplanten Änderungen ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich um Umplatzierungen und Umformulierungen bestehender Vorschriften handelt, sollte die Gesetzesänderung genutzt werden, bereits bestehende Unklarheiten in Bezug auf diese Regelungen zu beseitigen. So bestehen aktuell Rechtsunsicherheiten, ob Verdachtsmeldungen gem. § 43 GwG abgegeben werden müssen, wenn sich Verdachtsmomente ergeben, die außerhalb des im Auskunftersuchen angefragten Zeitraums liegen oder sonstige neue Informationen vorliegen. Hier sollte der Gesetzeswortlaut klar inkludieren oder exkludieren.

* * *